

Reform der Grundsteuer

Der Bayerische Landtag hat am 23. November 2021 zur Neuregelung der Grundsteuer ein eigenes Landesgrundsteuergesetz verabschiedet.

Waren Sie am 1. Januar 2022 (Mit-)Eigentümerin bzw. (Mit-)Eigentümer eines Grundstücks, eines Wohnobjekts oder eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft in Bayern?

Dann aufgepasst:

Um die neue Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer feststellen zu können, sind Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Inhaberinnen und Inhaber von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verpflichtet, eine Grundsteuererklärung abzugeben.

Alle Informationen finden Sie unter: www.grundsteuer.bayern.de

Weitere Auskünfte erhalten Sie über die **Informations-Hotline** zur Bayerischen Grundsteuer - **Telefon 089 30 70 00 77**, bei der Bewertungsstelle des zuständigen Finanzamts sowie der örtlichen Gemeinde.

Um Sie bei der Ermittlung der Fläche des Grund und Bodens zu unterstützen, stellt die Bayerische Vermessungsverwaltung über ihr Internetportal BayernAtlas (www.bayernatlas.de) ausgewählte Daten aus dem Liegenschaftskataster kostenlos zur Verfügung.

Es werden die Daten zum Stichtag 1. Januar 2022 angezeigt. Dieses Angebot gibt es nur vom **1. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2022**. Den Link zum Internetportal finden Sie unter www.elster.de. Der Veröffentlichung ausgewählter Daten im Internet können Sie als Eigentümerin oder als Eigentümer des Flurstücks gegenüber dem Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung widersprechen (www.ldbv.bayern.de).

Falls Sie auf das Internetportal keinen Zugriff haben, können Sie als Eigentümerin oder als Eigentümer oder eine von Ihnen nachweislich bevollmächtigte Person einen kostenlosen Ausdruck aus dem Dienst bei Ihrem zuständigen Finanzamt erhalten oder einen kostenpflichtigen amtlichen Auszug aus dem Liegenschaftskataster auf Papier bei Ihrem zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung beantragen. Bitte geben Sie dabei genau an, für welche Flurstücke Sie den Auszug brauchen und, dass Sie den Auszug für die Grundsteuererklärung benötigen.

Ab dem 1. Januar 2023 ist ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster sowie eine Onlineauskunft wie bereits bisher kostenpflichtig. Auch das Finanzamt kann Ihnen dann keinen kostenlosen Ausdruck mehr zur Verfügung stellen.

Erklärungsabgabe
vom 1. Juli 2022 bis
31. Oktober 2022



www.grundsteuer.bayern.de
089 - 30 70 00 77

*in 2024 mit Zahlungsaufforderung